

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-051/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	26.04.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	08.05.2018	öffentlich

Schulzentrum Elstal - 1. Modul: Sporthalle Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zuschlagskriterien

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt zur Umsetzung des 1. Moduls für das zu entwickelnde Schulzentrum Elstal – Dreifeld-Sporthalle mit Außenanlagen:

1. die in der Anlage 1 aufgeführten Zuschlagskriterien für das durchzuführende öffentliche Vergabeverfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) zur Auswahl eines Generalplaners für die Erbringung der Planungsleistungen.
2. die in der Anlage 2 aufgeführten Kernregelungen des nach der Vergabe abzuschließenden Generalplanervertrages.

Sachverhalt/ Begründung:

Durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 (B-183/2017) ist aufgrund des weiter zu erwartenden Bevölkerungswachstums mit entsprechendem Anteil an grundschulpflichtigen Kindern im Ortsteil Elstal die Entscheidung getroffen worden, die Oberschule „Heinz Sielmann“ um einen 1- bis 2-zügigen Grundschulteil zu einem Schulzentrum weiterzuentwickeln.

Die Gemeindevertretung hat darüber hinaus am 12.12.2017 beschlossen, das Vergabeverfahren zur Ausschreibung der Planungsleistungen in Gesamtheit (Generalplaner) für die Errichtung einer Dreifeld-Sporthalle als 1. Modul für das Schulzentrum einzuleiten (B-201/2017).

Mit Beschluss vom 27.02.2018 (B-009/2018) wurde durch die Gemeindevertretung über den Standort der Sporthalle, deren Größe und die Einstellung der Gesamtkosten in den 1. Nachtragshaushalt 2018 entschieden.

Mit Schreiben vom 28.02.2018 hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Genehmigung für den Ausbau der Heinz-Sielmann-Oberschule um einen ein- bis zweizügigen Grundschulteil zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 genehmigt.

Am 27.03.2018 wurde durch die Gemeinde fristgerecht der Fördermittelantrag für dieses Bauvorhaben gestellt. Das Prüfverfahren hierzu dauert noch an.

Aufgrund der geänderten rechtlichen Vorschriften ist es bereits mit der öffentlichen Ausschreibung der Planungsleistungen erforderlich, die Zuschlagskriterien für die Bewertung der Angebote mitzuveröffentlichen.

Das Rechtsanwaltsbüro Zenk wird diese in der Anlage aufgeführten Zuschlagskriterien ausführlich in der Sitzung des Hauptausschusses am 26.04.2018 erläutern.

Das durchzuführende EU-weite Vergabeverfahren gliedert sich in die folgenden zwei Stufen:

1. Stufe: Teilnehmerwettbewerb

Nach den Kriterien persönliche und wirtschaftliche Lage sowie technische Leistungsfähigkeit (u.a. Angaben zur beruflichen Qualifikation, zum Mindestumsatz und der Mitarbeiteranzahl und vergleichbaren Referenzobjekten der letzten Jahre) werden vier Bewerber ausgewählt.

2. Stufe: Verhandlungsverfahren

Diese vier Bewerber werden zur Angebotsabgabe u.a. mit der Erstellung von planerischen Lösungsideen aufgefordert. Da es sich bei der Planung einer Sporthalle nicht um eine Architektenleistung mit großen Gestaltungsmöglichkeiten handelt und der Standort für die Sporthalle durch die Gemeindevertretung bereits auf der Sitzung am 27.02.2018 festgelegt wurde, erfolgt die Bewertung der eingehenden Angebote anhand der hierfür festgelegten Zuschlagskriterien durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwaltsbüro Zenk.

Durch die Verwaltung wird jedoch angeregt, dass nach der Vergabe des Auftrags an den wirtschaftlichsten Bieter eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gemeindevertretung und der Verwaltung gebildet wird, die in den konkreten Planungsprozess bis zur Entwurfsplanung eingebunden ist. Wie bei dem Erweiterungsneubau der Grundschule werden jeweils die Vorplanung (Leistungsphase 2) und die Entwurfsplanung (LP 3) auf den Sitzungen der Gemeindevertretung vorgestellt und bei Billigung beschlossen.

Nach der Bewertung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuschlagskriterien wird das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt und der Gemeindevertretung zur Vergabe empfohlen.

Es ist geplant, im Mai 2018 die Vergabebekanntmachung für das europaweite Vergabeverfahren zu veröffentlichen und das Vergabeverfahren bis Ende Oktober 2018 abzuschließen.

Mit der öffentlichen Ausschreibung der Planungsleistungen ist neben den Zuschlagskriterien ebenfalls der Generalplanervertrag mitzuveröffentlichen, so dass nach diesem Zeitpunkt Änderungen am Generalplanervertrag aus rechtlichen Gründen zu vermeiden sind. Aus diesem Grund sollen die Kernregelungen vor der Vergabe mit der Gemeindevertretung abgestimmt werden. Im Generalplanervertrag werden Kernregelungen analog dem Vertrag zum Bauvorhaben „Erweiterung des Grundschulstandorts Wustermark“ verankert sein – siehe hierzu Anlage 2 der Beschlussvorlage.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt sind ausführlich im Beschluss B-009/2018 ausgeführt und wurden bei der Erarbeitung des 1. Nachtragshaushaltes 2018 berücksichtigt und in den Nachtragshaushalt inkl. einer 60% igen Förderung durch das Land Brandenburg aufgenommen.

Die Planungsleistungen für dieses Bauvorhaben werden analog dem Bauvorhaben „Erweiterung des Grundschulstandorts Wustermark“ nur stufenweise vergeben, d.h. mit dem Vergabebeschluss über die Planungsleistungen werden lediglich die Leistungsphasen 1 -3 beauftragt. Dies entspricht einem Kostenvolumen von ca. 220.000 €.

Für das Vergabeverfahren entstehen zusätzliche Kosten für die Erarbeitung der vier Lösungsideen als Bestandteil der Angebote von ca. 10.000 €, da die Aufwendungen für die Erstellung der Lösungsideen, deren Verfasser nicht den Auftrag erhält, zu vergüten sind. Dem Bewerber, der den Zuschlag für das Vergabeverfahren erhält, werden seine Aufwendungen für den Lösungsvorschlag entsprechend der damit nach HOAI erbrachten Leistungsphasen im Rahmen des mit ihm abzuschließenden Generalplanervertrags verrechnet.

Mit der Bestätigung der vorliegenden Beschlussdrucksache erfolgt bereits eine Mittelbindung der Kosten für das Vergabeverfahren (Vergütung Lösungsideen) und des Honorars für die Leistungsphasen 1-3, das mit der Vergabe der Planungsleistungen entsteht, im 1. Nachtragshaushalt 2018. Aus diesem Grund müssen diese Kosten im 1. Nachtragshaushalt 2018 von der Gemeindevertretung bestätigt werden, um die Finanzierung der Planungen bis zur Leistungsphase 1-3 zu sichern.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Zuschlagskriterien

Anlage 2 – Kernpunkte des Generalplanervertrages

Az.: III/5
19.04.2018